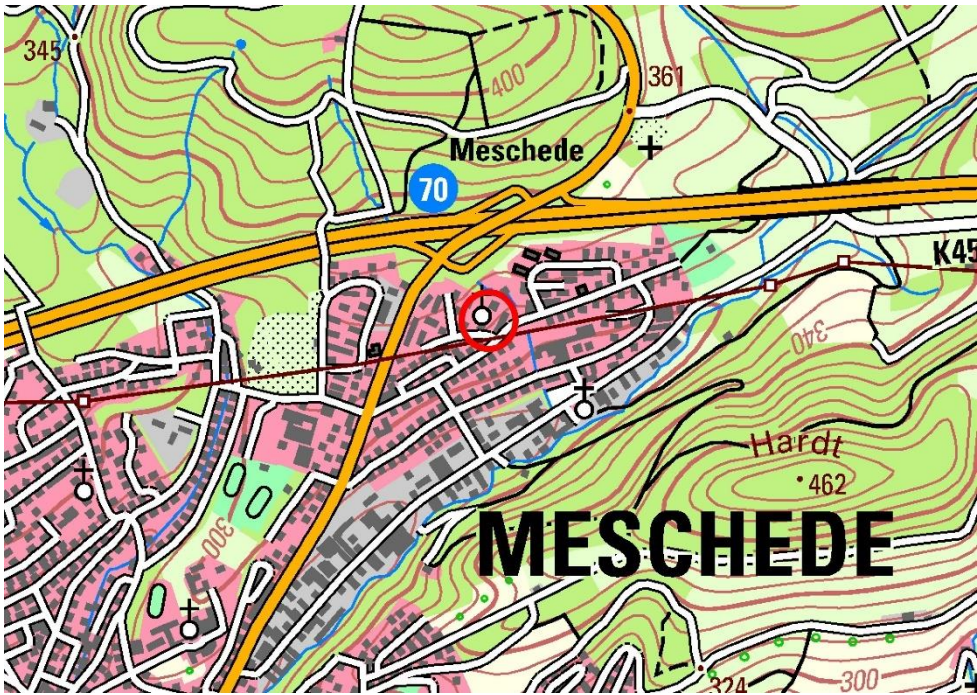



## 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gartenstadt-Nord, Teilplan II“ in Meschede

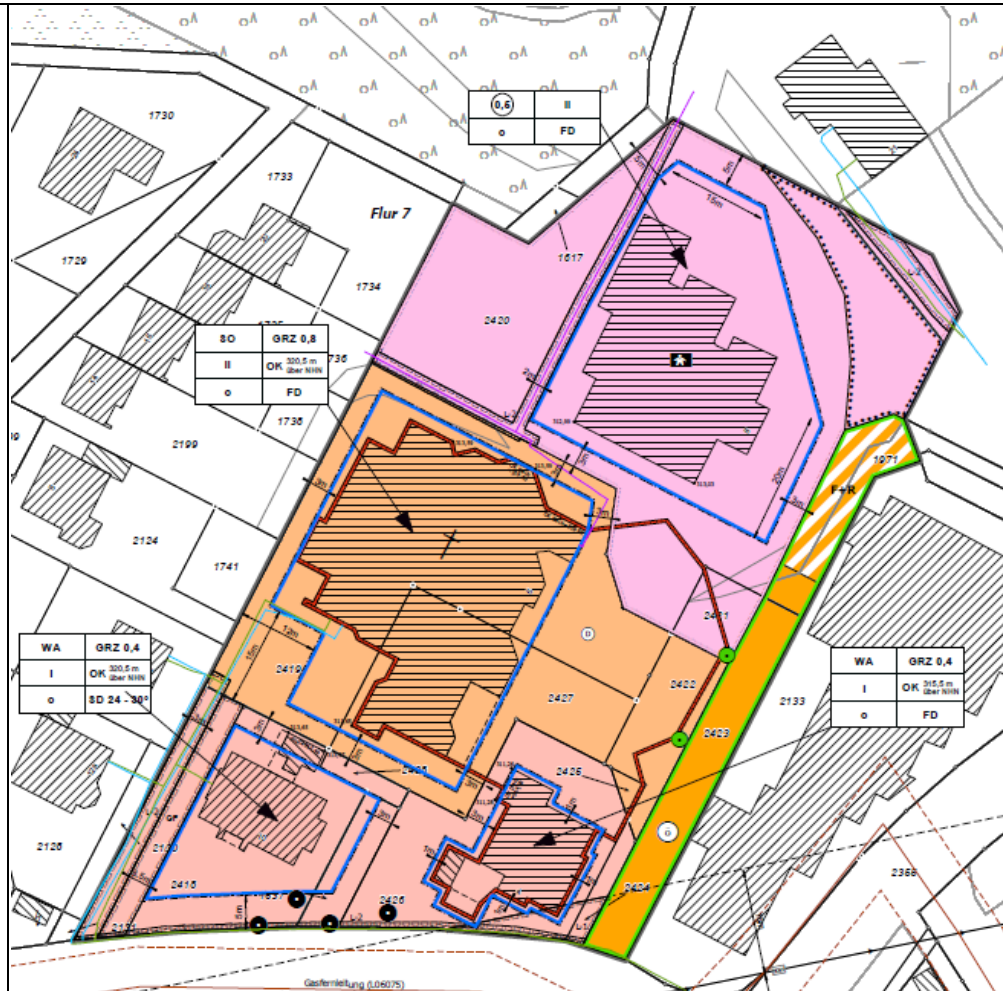
Protokoll einer Artenschutzprüfung	
<b>Auftraggeber:</b>	Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede
<b>Lage des Vorhabens:</b>	Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstücke 1537, 1971 (tlw.), 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427 und 2428 (insgesamt ca. 9.390 m <sup>2</sup> )
	Stadt Meschede, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
<b>Lageplan</b> Lage des Änderungsbereiches im roten Kreis auf Grundlage der Topografischen Karte	
<b>Luftbild des Änderungsbereiches</b> (rote Strichlinie)	



<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p> <p><b>(KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2024A)</b></p>	<p>Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.</p> <p>Etwa 2 km nördlich des Stadtzentrums von Meschede befindet sich das ehemalige Gemeinsame Kirchenzentrum, das 1976 nach ca. zweijähriger Bauphase eingeweiht und bis zum 31.12.2022 von der Evangelischen Kirchengemeinde und der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt gemeinsam genutzt und betrieben wurde. Das Kirchengebäude stand seit der Nutzungsaufgabe durch die beiden Kirchengemeinden leer, bis Ende September 2023 mit der Christen-Gemeinde im Sauerland ein neuer Käufer für das sanierungsbedürftige Objekt gefunden werden konnte. Die neuen Eigentümer beabsichtigen das Kirchengebäude unter dem Namen "Bibelforum" weiterhin vorwiegend für religiöse Zwecke (Gottesdienste u.ä.) zu nutzen. Da das Flächen- und Raumangebot den Bedarf jedoch übersteigt, ist mittel- bis langfristig auch eine teilweise Nutzung des Gebäudes für bspw. Fortbildungen und Schulungen sowie ggf. für Büro Zwecke vorstellbar. Zwei im Plangebiet befindliche Pfarrhäuser sollen künftig zu Wohnzwecken auch ohne kirchlichen Bezug genutzt werden.</p> <p>Die Flächen im Plangebiet sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" mit Rechtskraft vom 14.09.1977 nahezu vollständig als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Kirchliche Einrichtungen (Kindergarten, ökumenisches Zentrum)" festgesetzt. Um die vorbenannten, geplanten Nutzungen der beiden Pfarrhäuser und des ehemaligen Gemeinsamen Kirchenzentrums planungsrechtlich zu ermöglichen, ist folglich eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.</p> <p>Der südliche Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, der zentrale Bereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebets- und Schulungshaus, Büro- und Verwaltungsnutzung“. Der im Norden des Plangebietes gelegene St. Franziskus Kindergarten wird planungsrechtlich in seinem Bestand gesichert und weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" festgesetzt. Die Böschungfläche im Bereich des Kindergartens wird als „Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Ebenso werden zwei Laubbäume im zentralen Bereich des Plangebietes zum Erhalt festgesetzt.</p>
---	--



**Planzeichnung des  
Bebauungs-  
plans  
(KREIS- UND  
HOCH-  
SCHULSTADT  
MESCHEDE  
2024B)**



**Bestandana-  
lyse**

Das Plangebiet ist in großen Teilen bereits bebaut und versiegelt. Im nördlichen Teil befindet sich der St. Franziskus Kindergarten. Hier ist eine Böschungfläche mit Einzelbäumen und Sträuchern vorhanden. Ebenso zieht sich diese Gehölzgruppe entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze (vgl. Abb. 3 auf Seite 5). Das Kirchengebäude stellt mit einer Grundfläche von ca. 1.225 m<sup>2</sup> den größten Baukörper im Plangebiet dar. Östlich des Gebäudes befindet sich ein großer, versiegelter Vorplatz mit Treppenanlagen und Ziersträuchern. Das evangelische und das katholische Pfarrhaus liegen im südlichen Teil des Plangebietes. Gehölzstrukturen befinden sich vereinzelt im Bereich der beiden Pfarrhäuser im Süden, nördlich des Kirchengebäudes sowie nördlich und östlich des Kindergartens. Bei den unversiegelten Flächen handelt es sich größtenteils um Rasenflächen.

Fotos des  
Plangebie-  
tes



**Abb. 1** Hainbuche und Kastanien entlang des Kastanienweges.



**Abb. 2** Gehölze entlang des Zuweges zum Kindergarten.



**Abb. 3** Sträucher und Bäume im Bereich des Kindergartens, im Nordosten des Plangebietes.



**Abb. 4** Strauchreihe im Nordosten des Plangebietes.




**Abb. 5 Gebäude im Süden des Plangebietes.**

<b>Konflikt-analyse</b>	<p>Das Plangebiet ist großflächig bebaut, die Gebäude bieten potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse. Insbesondere die Sträucher im Plangebiet können Vogelarten Lebensräume bieten. Im Zuge der Ortsbegehung wurde ein altes Nest, vermutlich von einer Amsel, in den Gebüsch im Nordosten des Plangebietes erfasst. Weitere Hinweise auf planungsrelevante Tierarten wurden nicht erfasst. Planungsrelevante Pflanzenarten werden aufgrund der Nutzung des Plangebietes nicht erwartet.</p>		
<b>naturschutz-rechtliche Grundlagen (LANUV 2023A)</b>		FFH-Gebiete	Biotopkataster
		Vogelschutzgebiete	§ 62-Biotope
		Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete
	vorhabens-relevant = X	Biotopverbundflächen	
	<p>In der Umgebung des Plangebietes (Untersuchungsgebiet 250 m) befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche kann aufgrund der Vorhabencharakteristik ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Nachweise von planungsrelevanten Arten im LINFOS (Fundortkataster)</b>	<p>Das Fundortkataster des LINFOS ergibt keinen Nachweis planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet 250 m um das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gartenstadt-Nord, Teilplan II“ in Meschede (LANUV 2023A).</p>		

<b>Informati- onssystem Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen (FIS)</b>	<b>Messtischblatt:</b> 4615 (Quadrant 2) „Meschede“
	<b>Relevante Lebensraumtypen:</b> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude; Fettwiesen und -weiden; Säume, Hochstaudenfluren
	<b>Artenzahlen:</b> 27 Vogelarten, 1 Amphibie
	<b>Potenzielle Konfliktarten:</b> gebüschbrütende Vogelarten, Gebäudebrüter
<b>Lebens- raumeig- nung des Untersu- chungsge- bietes für planungs- relevante Ar- ten</b>	<p><b>Vögel:</b> Aufgrund der Gehölz- und Gebüschstrukturen kann das Plangebiet für Vogelarten eine Funktion als Quartierstandort übernehmen. In dem Gehölzbestand im Bereich des Kindergartens wurde ein altes Nest erfasst. Höhlenbäume oder Horstbäume wurden nicht erfasst. An den Gebäuden im Plangebiet sowie an den angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate festgestellt.</p> <p><b>Amphibien:</b> Innerhalb des Plangebietes sind keine Strukturen vorhanden, die der Geburtshelferkörte als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen kann. Wanderbewegungen durch das Plangebiet sind durch die innerstädtische Lage und das Fehlen von geeigneten Habitaten im Umfeld des Plangebietes ausgeschlossen.</p>
<b>Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten</b>	
Gutachterliche Einschätzung der vorhabenspezifischen Betroffenheit.	
<b>Betroffen- heit planungs- relevanter Ar- ten</b>	Da die Gehölzfläche im Bereich des Kindergartens größtenteils zum Erhalt festgesetzt ist, kann eine Betroffenheit gebüschbrütender Vogelarten bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Bebauungsplanänderung sind ausreichend weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.
<b>Betroffen- heit häufiger und verbreit- eter Vogelarten</b>	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.
<b>Vermei- dungsmaß- nahmen</b>	<p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände erfolgt eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September). Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Die Aktivitäten von Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p> <p>Da ein Vorkommen von Fledermausarten (insbesondere der Zwergfledermaus) nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sollten Umbau-/Abbrucharbeiten in den Herbst-/Wintermonaten durchgeführt werden. Holzverkleidungen oder Rollladenkästen sind per Hand zu entfernen, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten. Zeitnah vor dem Abbruch oder dem Umbau von Gebäuden sollten Innenbereiche (insb. Dachboden) der Gebäude begangen werden, um ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen</p>
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)</b>	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)</b>	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	



<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)</b>	
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>Gutachter</b>	<b>Ort, Datum, Unterschrift</b>
Svenja Busse B. Eng. Landschaftsentwicklung  Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 23.05.2024  
Proj.-Nr. 2496	





## **Quellenverzeichnis**

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2024A): Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gartenstadt-Nord Teilplan II“. Meschede.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2024B): 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gartenstadt Nord, Teilplan II“. Meschede.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. WWW-Seite: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> (letzter Zugriff am 20.10.2023)